

Unterstützende Leistungen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

Die Strukturen der bisher bekannten Arbeitsmärkte werden weicher. Für Menschen mit Behinderung sind dadurch erheblich mehr Möglichkeiten geschaffen, sich beruflich zu etablieren. Die vielfach beschriebene und für jeden einzelnen Menschen wichtige Teilhabe am beruflichen wie gesellschaftlichen Leben, an der Gemeinschaft, ist ein wesentlicher Bestandteil der persönlichen Entwicklung. Zeigen was man kann und daraus Selbstbewusstsein zu entwickeln, dies gilt auch für Menschen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen.

Arbeit strukturiert das Leben und bietet dem Menschen eine zweite soziale Lebenswelt. Für die meisten Menschen ist Arbeit ein wesentlicher, bestimmender und zeitintensiver Bestandteil des Lebens. Arbeit bedeutet in aller Regel Lebensqualität und soziale Teilhabe.

Darüber hinaus trägt Arbeit im Rahmen der Behindertenhilfe zum Normalisierungsprozess bei. Denn auch der soziale Status sowie die gesellschaftliche Akzeptanz wird von den meisten Menschen über eine erfüllte Arbeit definiert.

Mit den unterstützenden Leistungen wird das im SGB IX (§ 9) festgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung gestärkt und unterstützt. Alle Träger öffentlicher

Belange, vor allem die Bundesagentur für Arbeit sowie die Rentenversicherungsträger, unterstützen Menschen die diese seit 2008 gesetzlich verankerte Form der Beschäftigung wählen.

Bereits einige Projekte haben sich in den vergangenen Jahren erfolgreich um die Entwicklung von Konzepten, Verfahren und Strategien für das persönliche Budget für Arbeit eingesetzt.

Was können diese Leistungen nun konkret bewirken und wie kommt ein Mensch mit Behinderung zu diesen?

Der Übergang von Schule zum Beruf wird in der Regel begleitet durch die Agentur für Arbeit. Sie stellt bei Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen Hilfen zur Eingliederung zur Verfügung. Vorrangig diejenigen, deren persönliche Möglichkeiten bisher für eine Ausbildung im ersten, also allgemeinen, oder zweitem Arbeitsmarkt als zu gering betrachtet wurden, können mit Hilfe des persönlichen Budgets für Arbeit eine Perspektive außerhalb der Werkstatt für Behinderte Menschen (WfbM) erlangen.

Das bedeutet, Leistungen des persönlichen Budgets können als Unterstützungs- oder Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen einer Erwerbsarbeit am ersten Arbeitsmarkt verwendet wer-

den. Ebenso kann der Arbeitnehmer die für eine Beschäftigung nötigen Assistenzleistungen hierüber „einkaufen“. Es kann also eigenverantwortlich entschieden werden, welche Leistungen er, evtl. bei verschiedenen Anbietern, bucht.

Der Rest des Budgets, dessen Höhe sich nach dem Bedarf des behinderten Menschen richtet, kann er als Gehalts-Subvention verwenden und damit die geringere Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber kompensieren.

Ein Mensch mit Behinderung, der sich für ein Budget für Arbeit entscheidet, kann jederzeit das Budget wieder kündigen und seine Arbeit in einer WfbM aufnehmen. Voraussetzung ist allerdings das Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches der WfbM.

Ein bisher ungelöstes Hindernis beim Budget für Arbeit ist allerdings die Bemessung für Sozial- und Rentenversicherung. Da es sich um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis handelt, wird das Bruttogehalt als Bemessungsgrundlage herangezogen. Aller Erfahrung nach ist dieses allerdings geringer als bei nichtbehinderten Beschäftigten am ersten Arbeitsmarkt. Dadurch entsteht ein Nachteil im Gegensatz zur Beschäftigung in der WfbM, da dort Beschäftigte so versichert werden, als wenn sie 80 % des Durchschnittslohns aller ArbeitnehmerInnen erzielen.

Ebenso ist es möglich, im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung direkt ein Beschäftigungsverhältnis auf dem freien Arbeitsmarkt aufzunehmen. Grund-

sätzlich stehen dafür alle Möglichkeiten bezogen auf die persönlichen Ressourcen des Einzelnen offen.

Unterstützt durch verschiedene bundesweit tätige Organisationen (z. B. www.jobbudget.de), aber auch selbst initiiert, wird gezielt ein für einen behinderten Menschen geeigneter Arbeitsplatz in einem Unternehmen gesucht, der seinen Fähigkeiten entspricht und der mit seiner Behinderung vereinbar ist. Dies können z. B. Aufgaben im Bereich Kinder und Haushalt oder Auto und Verkehr sowie Helfertätigkeiten in Handwerk und Büro sein.

Nach dem Grundsatz: „erst platzieren, dann qualifizieren“ umfasst die unterstützte Beschäftigung eine individuelle, berufspraktische Qualifizierung und Betreuung, bei der der behinderte Mensch auf einem konkreten Arbeitsplatz eingearbeitet wird. Hierzu wird durch den Träger der unterstützten Beschäftigung ein Betreuer gestellt, der den behinderten Menschen in allen einzelnen Arbeitsschritten anleitet und qualifiziert, bis er seine Tätigkeit beherrscht. Nach und nach zieht sich der Betreuer zurück, ist aber bei Problemen zur Stelle.

Die Unterstützte Beschäftigung ist eine auf Zeit angelegte Unterstützungsleistung mit dem Ziel, den Nutzer irgendwann unabhängig von den Hilfen, die § 38 a SGB IX beschreibt, zu machen. Hierzu gibt es auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine ausführliche Broschüre mit dem Titel „Ich habe meinen Arbeitsplatz gefunden“.

Wesentlich ist der Vorteil der Eigeninitiative. Das bedeutet, es werden keine Leistungen und Wege vorgezeichnet, sondern der Budgetnehmer entscheidet, welche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für sein berufliches Fortkommen von Bedeutung sind und kann diese auch eigenverantwortlich wahrnehmen. Ebenso können Leistungen der Berufsbegleitung (Assistenzleistungen) im Rahmen der unterstützten Beschäftigung vom Budgetnehmer selbst veranlasst werden, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

Die dritte Möglichkeit unterstützender Leistungen für Menschen mit Behinderung ist die Arbeitsassistenten. Sie kann direkt bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder auch dem Ende einer unterstützten Beschäftigung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die im SGB IX § 102 Abs. 4 verankerte Leistung ist es, dass ein schwerbehinderter Mensch den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglichen Arbeitsaufgaben selbstständig erledigen kann. Das heißt, er sollte vollständig für den Arbeitsbereich qualifiziert sein.

Die Arbeitsassistenten ist eine dauerhafte Unterstützungsleistung am Arbeitsplatz, wobei die Leistung der Arbeitsassistenten nur am Peripheriebereich der eigentlichen Tätigkeit des Nutzers erbracht wird. Beispiele dafür sind einfache Handreichungen, Kommunikations-

assistenten oder auch eine Begleitung für Blinde und sehbehinderte Menschen. Diese Leistungen können dauerhaft in Anspruch genommen werden, da sie der Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes dienen.

Die Anzahl behinderter Menschen, deren Leistungspotenzial im Grenzbereich der Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und der Zugangsvoraussetzungen von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) liegt, nimmt zu. Daraus resultierend wurden die unterstützenden Leistungen für Menschen mit Behinderung entwickelt. Sie werden heute vorwiegend als alternative Ausführung von Werkstatt-Leistungen (persönliches Budget für Arbeit) und als „klassische“ Teilhabeleistungen der Berufsvorbereitung sowie Ausbildung/Weiterbildung gesehen.

Durch die Bundesagentur für Arbeit wird für jeden Teilnehmer eine individuell ausgerichtete Orientierung und praxisorientierte Abklärung der Potentiale und Ressourcen angeboten. Als Ergebnis sollte die mögliche Form und ggf. auch Ausrichtung der Beschäftigung außerhalb der WfbM definiert sein.

Ein Kunde (in aller Regel ein Beschäftigter einer WfbM) stellt bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf unterstützende Leistungen, um eine Tätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt aufzunehmen.

In einem Erstgespräch wird über die Erwartungen und Wünsche des Kunden gesprochen. Es wird ein Arbeits-/Prak-

tikumsplatz gemeinsam mit dem behinderten Menschen gesucht. Der Fachdienst erstellt ein Anforderungsprofil für diesen Arbeitsplatz. Daraufhin erfolgt ein Abgleich zwischen Anforderungsprofil und dem Ressourcenprofil des Arbeitnehmers.

Danach schließt sich eine Bedarfserhebung mit der Festlegung der Maßnahmen der individuellen Arbeitsbegleitung an. Der Kunde beantragt ein „Persönliches Budget“ oder ein „Budget für Arbeit“. Eine Zielvereinbarung wird mit dem oder den Kostenträger(n) abgeschlossen. In dieser Zielvereinbarung wird die Höhe des „Persönlichen Budgets“, der Anteil der individuellen Arbeitsbegleitung, der Anteil einer möglichen Lohnsubventionierung sowie das Ziel, das mit dieser Maßnahme erreicht werden soll, festgelegt. Der Kunde bekommt dann das Budget ausbezahlt und kauft damit, wie vereinbart, die Leistungen bei seinem Arbeitgeber bzw. bei freien Leistungserbringern ein.

Der Einstieg in einen Arbeitsplatz wird je nach Zielvereinbarung z. B. als $\frac{1}{2}$ -jährliches Praktikum gestaltet. Dem Kunden stehen während dieser Zeit Betreuer der Bundesagentur unterstützend zur Seite. Nach einem halben Jahr wird ermittelt, ob und wie die Beschäftigung weiter geführt werden kann.

Ein Arbeitsbegleiter unterstützt den Kunden im Betrieb und ist sowohl Anwalt für die Arbeitskraft mit Behinderung als auch Partner des Betriebes. Neben dem Einüben von Arbeitsschrit-

ten und Tätigkeiten fördert ein Arbeitsbegleiter auch die Kommunikation mit Kollegen und Vorgesetzten.

Soweit dies möglich ist, wird durch die Arbeitsbegleitung innerhalb des Betriebes ein Mentor, also ein innerbetrieblicher Anleiter bzw. Vertrauensperson, aufgebaut. Der Mentor ist Ansprechpartner des Unternehmens für die Arbeitsbegleitung, aber auch vertrauter Ansprechpartner für den behinderten Menschen im Betrieb.

Für den Antragsteller ergeben sich daraus eine Reihe von Perspektiven, die für eine Entscheidung für den Weg der unterstützenden Leistungen sprechen können:

- Seine Auswahlmöglichkeiten für eine Arbeit wachsen enorm.
- Er wird dabei unterstützt, herauszufinden, wo seine Stärken sind.
- Es wird ihm bei der Arbeitsplatz-/Praktikumsplatzsuche geholfen.
- Er bekommt Unterstützung bei seiner Qualifikation für den Arbeitsplatz.

Eine Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Handicap muss nicht ausschließlich in einer WfbM stattfinden. Positive Beispiele belegen, dass es auch anders geht.

Das „Persönliche Budget“ und insbesondere das „Budget für Arbeit“ sowie die weiteren unterstützenden Leistungen bietet Menschen mit Behinderung ein wirkungsvolles Instrument, mit dessen Hilfe der Schritt aus der WfbM gewagt

werden kann. Auch wenn bereits seit einigen Jahren ein Rechtsanspruch auf das Budget besteht, so ist diese Möglichkeit der Hilfeform bei den Betroffenen leider noch wenig bekannt.

Übergänge für Menschen mit Behinderung zu gestalten, die noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, aber durch besondere Unterstützung eine günstige Perspektive auf betriebliche Integration erhalten, werden mit diesen Angeboten greifbar.

Stephan Schmid